

Grenzänderungsvertrag - Eingliederung -

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Nieder-Oberrod, vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom 5. Juli 1971

und

der Gemeindevertretung in Nieder-Oberrod vom 16. Juni 1971

gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Nieder-Oberrod wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingliedert. Die Eingliederung soll zum 1. Oktober 1971 rechtswirksam werden (rechtswirksam mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern).

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Nieder-Oberrod soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nieder-Oberrod und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Nieder-Oberrod ein.

§ 3

Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich. Sie wird in § 18 Abs. 1 HGO auch nicht verlangt.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Nieder-Oberrod für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Nieder-Oberrod gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

§ 6

Bebauungspläne

(1) Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Nieder-Oberrod erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

(2) Zu der bereits beschlossenen Erweiterung des Flächennutzungsplanes und der beschlossenen Aufstellung mehrerer Bebauungspläne für etwa 27 Häuser verpflichtet sich die Stadt Idstein, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

§ 7

Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Stadtteil Nieder-Oberrod wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.

(3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Nieder-Oberrod angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese.

Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Nieder-Oberrod werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

(4) Die in Abs. 3 genannte Entschädigung wird vom Magistrat der Stadt Idstein im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Nieder-Oberrod werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt übernommen.

§ 9

Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Nieder-Oberrod dem

- a) Schiedsmannsbezirk
- b) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

§ 10

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Nieder-Oberrod vordringlich auszuführen:

- a) Erschließung von Baugebieten,
- b) Bau eines Kindergartens und einer Kulturhalle, soweit Landes- und Kreisbeihilfen bewilligt werden,
- c) Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes,
- d) Bau zweier Kinderspielplätze,
- e) Sicherstellung der Wasserversorgung.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Nieder-Oberrod zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Das gemeindeeigene Jagdpachtgeld wird für allgemeine Wegebaumaßnahmen verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Nieder-Oberrod in die Stadt Idstein bestimmt.

Vorstehender Vertrag wurde in der Gemeindevertretersitzung am 16. Juni 1971 mit 4 Stimmen bei 2 Gegenstimmen beschlossen.

Idstein, den 8. Juli 1971

Nieder-Oberrod, den 16. Juni 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Vorsitzende der
Gemeindevertretung:

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Schliedermann
Gemeindevertreter:

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. W. Schneider
gez. Erhard Klein